

Dieses Exemplar reichen Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an die SÜC zurück



SÜC Energie und H₂O GmbH

Gaslieferantrag „SÜC-Günstig-Gas“

SÜC Energie und H₂O GmbH
96450 Coburg, Bamberger Straße 2 - 6
96419 Coburg, Postfach 30 63
Telefon 09561 749-0
Telefax 09561 749-1902
www.suec.de
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN: DE1178350000092001072
BIC: BYLADEM1COB

Name, Vorname	
Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Kundennummer	Gewünschter Lieferbeginn
Geburtsdatum bei Privatpersonen (Angabe freiwillig)	Registergericht und Registernummer (bei juristischen Personen)

Angaben zur derzeitigen Gasversorgung: (bei Lieferantenwechsel)	
Bisheriger Gaslieferant	Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
Gaszählernummer	Vorjahresverbrauch in kWh
Netzbetreiber	<input type="checkbox"/> Der Vertrag wurde bereits gekündigt <input type="checkbox"/> Es handelt sich um einen Umzug / Neueinzug

Angaben zur Lieferanschrift	
Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Ich beantrage verbindlich für die oben genannte Verbrauchsstelle die Lieferung von Erdgas zu den Bedingungen des Gasprodukts „SÜC-Günstig-Gas“. *)	
Die Preise und Bedingungen entnehmen Sie bitte dem beigegefügtten Preisblatt. Es ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages.	

*) Der Vertrag kommt erst mit Zustimmung der SÜC in Textform zustande.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.
2. Die Preise sind Endpreise und enthalten die im Preisblatt ausgewiesenen Kostenbestandteile sowie die Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung). Insbesondere werden im Preisblatt die Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und die tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen erläutert. Die dort ausgewiesenen Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3, Satz 1 Nr. 7 GasGVV samt Angaben nach § 2 Abs. 3, Satz 3 GasGVV gelten für das Gasprodukt „SÜC-Günstig-Gas“ entsprechend.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der Preise sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6 jeweils zum Monatsbeginn werden erst nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, und nach zeitgleicher öffentlicher Bekanntgabe respektive Veröffentlichung im Internet unter www.suec.de wirksam.

Ist der Kunde mit den mitgeteilten und im Internet unter www.suec.de veröffentlichten Preisänderungen und/oder mit den Änderungen der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6 nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 2 nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Die Absätze 3 und 4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
3. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Der jeweilige Energiegehalt des zur Verfügung gestellten Erdgases in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Prüfung. Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen.
4. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 GasGVV läuft dieser Vertrag zunächst 12 Monate ab Lieferbeginn und dann jeweils einen Monat weiter, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt wird.
5. Hinweistext für die Abgabe von Erdgas zu dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuerergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
6. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bestimmungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur GasGVV“ bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Preisblatt, die GasGVV sowie ihre Ergänzenden Bedingungen erhalten zu haben.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2-6, 96450 Coburg, Telefonnummer 09561 749-1555, Telefax 09561 749-1902, contact@suec.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vollmacht

Ich bevollmächtige die SÜC, im Falle des Lieferantenwechsels meinen bisherigen Gasliefervertrag zu kündigen und die für meine Gaslieferung erforderlichen Verträge in meinem Namen mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen sowie alle weiteren dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen

SÜC Energie und H₂O GmbH



Gaslieferantrag „SÜC-Günstig-Gas“

SÜC Energie und H₂O GmbH
96450 Coburg, Bamberger Straße 2 - 6
96419 Coburg, Postfach 30 63
Telefon 09561 749-0
Telefax 09561 749-1902
www.suec.de
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN: DE1178350000092001072
BIC: BYLADEM1COB

Name, Vorname	
Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Kundennummer	Gewünschter Lieferbeginn
Geburtsdatum bei Privatpersonen (Angabe freiwillig)	Registergericht und Registernummer (bei juristischen Personen)

Angaben zur derzeitigen Gasversorgung: (bei Lieferantenwechsel)	
Bisheriger Gaslieferant	Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
Gaszählernummer	Vorjahresverbrauch in kWh
Netzbetreiber	<input type="checkbox"/> Der Vertrag wurde bereits gekündigt <input type="checkbox"/> Es handelt sich um einen Umzug / Neueinzug

Angaben zur Lieferanschrift	
Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Ich beantrage verbindlich für die oben genannte Verbrauchsstelle die Lieferung von Erdgas zu den Bedingungen des Gasprodukts „SÜC-Günstig-Gas“. *)	
Die Preise und Bedingungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Preisblatt. Es ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Gasliefervertrages.	

*) Der Vertrag kommt erst mit Zustimmung der SÜC in Textform zustande.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.
2. Die Preise sind Endpreise und enthalten die im Preisblatt ausgewiesenen Kostenbestandteile sowie die Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung). Insbesondere werden im Preisblatt die Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und die tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen erläutert. Die dort ausgewiesenen Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3, Satz 1 Nr. 7 GasGVV samt Angaben nach § 2 Abs. 3, Satz 3 GasGVV gelten für das Gasprodukt „SÜC-Günstig-Gas“ entsprechend.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der Preise sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6 jeweils zum Monatsbeginn werden erst nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, und nach zeitgleicher öffentlicher Bekanntgabe respektive Veröffentlichung im Internet unter www.suec.de wirksam.

Ist der Kunde mit den mitgeteilten und im Internet unter www.suec.de veröffentlichten Preisänderungen und/oder mit den Änderungen der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6 nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 2 nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Die Absätze 3 und 4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
3. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Der jeweilige Energiegehalt des zur Verfügung gestellten Erdgases in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Prüfung. Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen.
4. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 GasGVV läuft dieser Vertrag zunächst 12 Monate ab Lieferbeginn und dann jeweils einen Monat weiter, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt wird.
5. Hinweistext für die Abgabe von Erdgas zu dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuerergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
6. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bestimmungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur GasGVV“ bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Preisblatt, die GasGVV sowie ihre Ergänzenden Bedingungen erhalten zu haben.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2-6, 96450 Coburg, Telefonnummer 09561 749-1555, Telefax 09561 749-1902, contact@suec.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vollmacht

Ich bevollmächtige die SÜC, im Falle des Lieferantenwechsels meinen bisherigen Gasliefervertrag zu kündigen und die für meine Gaslieferung erforderlichen Verträge in meinem Namen mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen sowie alle weiteren dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift

SÜC Energie und H₂O GmbH

Stand: 1. Oktober 2016



Erdgaspreise ab 1. Oktober 2016

Allgemeiner Preis der Grundversorgung, Ersatzversorgung				
Tarif	Arbeitspreis		Grundpreis	
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
Haushaltstarif I	4,87	5,80	82,80	98,53
Haushaltstarif II	5,94	7,07	42,96	51,12
Gewerbetarif	5,17	6,15	85,92	102,24
Kleinverbrauchstarif	7,86	9,35	21,48	25,56

SÜC-Günstig-Gas				
Die Preise sind von der gesamten Jahresabnahmemenge des Kunden in Kilowattstunden (kWh) abhängig und ergeben sich nach folgender Staffelung:				
	Arbeitspreis		Grundpreis	
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
bis 3.500 kWh	5,73	6,82	45,00	53,55
von 3.501 bis 9.500 kWh	4,73	5,63	80,00	95,20
von 9.501 bis 35.000 kWh	3,99	4,75	150,00	178,50
von 35.001 bis 100.000 kWh	4,20	5,00	77,00	91,63
über 100.001 kWh	4,26	5,07	18,00	21,42

SÜC-Günstig-Gas-Maxi				
	Arbeitspreis		Grundpreis	
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
von 150.000 bis 200.000 kWh	4,06	4,83	318,00	378,42

Die Preise beinhalten weiterhin die Energiesteuer von netto 0,55 ct/kWh sowie die Konzessionsabgabe. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe betragen netto pro Kilowattstunde

- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent, bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent, bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent und über 500.000 Einwohner 0,93 Cent.
- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent, bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent, bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent und über 500.000 Einwohner 0,40 Cent.
- bei dem Produkt SÜC-Günstig-Gas 0,03 Cent.

Vorbezeichnete Ausführungen zur Konzessionsabgabe gelten nicht für die Fälle, in denen mit der SÜC ein Konzessionsabgaben-Verzicht vereinbart wurde.

Bestabrechnung bei „Allgemeiner Preis der Grundversorgung, Ersatzversorgung“

Bei Kunden, die Tarif I, Tarif II oder den Kleinverbrauchstarif gewählt haben, oder die in einem dieser Tarife eingestuft sind, rechnet die SÜC den Jahresverbrauch automatisch jeweils nach dem für den Kunden günstigsten Tarif ab.

Bei Produktverträgen findet keine Bestabrechnung statt.

Allgemeine Bestimmungen

Bei den Grundpreistarifen setzt sich der Gaspreis aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Leistung und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen, bei Kleinverbrauchstarif aus einem einheitlichen Messpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde.

Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Der jeweilige Energieinhalt des zur Verfügung gestellten Erdgases in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Prüfung.

Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen

Der Kunde hat der SÜC alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, der SÜC jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, umgehend mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den SÜC schriftlich bestätigt ist. Als Bestätigung gilt auch die entsprechende Änderung auf der nächstmöglichen Abrechnung.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, ohne dass dies der SÜC angezeigt worden ist, so ist diese berechtigt, den Grundpreis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzuberechnen.

Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgen zurzeit einmal jährlich um die Jahreswende. Es werden jeweils nur die von der Messeinrichtung angezeigten vollen Kubikmeter berücksichtigt. Zwischenablesungen im Laufe des Jahres behält sich die SÜC vor.

Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet die SÜC.

Die vorstehenden Tarife treten ab 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife außer Kraft.

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
(Quelle: www.juris.de)**

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname, Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben über Gasart, Brennwert und Druck,
4. Angaben über die unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
7. Angaben zu den allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725; 2013 I 488) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle,

die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift. Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhandigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

**Teil 2
Versorgung**

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der

Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Servierungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über

mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1 Ablesung der Messeinrichtungen

1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) oder auf Verlangen der SÜC vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Die Ablesedaten sind an die SÜC zu übermitteln und Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

1.2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen und zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Benachrichtigung des Kunden für die notwendige Gestattung des Zutritts zu seinem Grundstück und seinen Räumen des mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der SÜC durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Tagespresse und im Internet unter www.suec.de.

2 Abschlagszahlungen, unterjährige Abrechnung und Vorauszahlungen

2.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr grundsätzlich elf monatliche Abschläge an die SÜC. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 bietet die SÜC an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SÜC vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die der SÜC durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von netto 16,39 EUR zu tragen.

3 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

3.1 Rechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise bar, durch für die SÜC kostenfreie Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren unter Angabe der Kundennummer zu leisten. Eine Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto der SÜC bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Wird eine Lastschrift auf Grund von Vertretenmüssen des Kunden storniert, hat der Kunde der SÜC die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.

3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SÜC angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten hierfür betragen pauschal 10,60 EUR. Anschließend können rückständige Zahlungen durch einen Beauftragten der SÜC kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SÜC zu erstatten. Für die Einziehung des fälligen Betrages durch einen SÜC-Beauftragten werden grundsätzlich je Inkassogang/Storno Sperrauftrag umsatzsteuerfrei 60,26 EUR pauschal berechnet.

3.4. Sämtliche Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1. Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils umsatzsteuerfrei 60,26 EUR (maximal 2 Anfahrten);
- für eine Wiederherstellung der Versorgung in den Sparten Strom, Fernwärme und Wasser grundsätzlich netto 40,17 EUR; für eine Wiederherstellung der Versorgung in der Sparte Gas, inklusive der notwendigen Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation, grundsätzlich netto 112,04 EUR.

Hält der Kunde den vereinbarten Termin für die Wiederaufnahme der Versorgung nicht ein beziehungsweise sind zu dem vereinbarten Termin die Gasgeräte nicht zugänglich, werden netto 40,17 EUR berechnet.

Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Außerhalb der Geschäftszeiten werden zusätzlich für den Bereitschaftsdienst einsatz netto 94,57 EUR berechnet. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen; die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

4.2. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

4.3. Sämtliche Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

5 Wohnungswechsel

Bei Umzug des Kunden hat dessen Kündigung zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: a) Kundennummer, b) Datum des Auszugs, c) Neue Rechnungsanschrift, d) Zählernummer, e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt, f) Name des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern. Die SÜC ist berechtigt, die vom Kunden gemeldeten Zählerstände im Einzelfall zu überprüfen beziehungsweise den Verbrauch anhand der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6 Haftung

Die SÜC haftet als Grundversorgerin nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Absatz 3 GasGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜC als Grundversorgerin. In diesem Fall haftet die SÜC für die ihrerseits, seitens ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist gegenüber dem Kunden je Schadensfall auf jeweils 5.000,00 EUR begrenzt.

7 Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

8 Datenschutz

8.1 Die SÜC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages, zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung und um den Kunden die aktuellen Angebote und Preise zuzusenden.

Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit telefonisch unter 09561 749-1555, schriftlich an: SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg oder per E-Mail an: contact@suec.de widersprechen.

8.2 Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten des Kunden zu den in Ziffer 8.1 genannten Zwecken an Konzernunternehmen oder externe Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Zudem übermittelt die SÜC personenbezogenen Daten des Kunden an den zuständigen Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber/-dienstleister, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die SÜC berechtigt, Kundendaten zum Zwecke der Forderungsrealisierung an ein zugelassenes Inkassounternehmen zu übermitteln.

9 Allgemeine Informationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Tarife und Entgelte unter www.suec.de. Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit den Energielieferungen können gerichtet werden an: SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefax 09561 749-1902, E-Mail: contact@suec.de. Darüber hinaus stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen über die Rechte von Haushaltskunden und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung unter: Bundesnetzagentur – Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefax 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefax 030 275724069, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die SÜC ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nimmt die SÜC an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.suec.de, www.ganz-einfach-energiesparen.de.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2017 in Kraft.